

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Kündigung im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit kann unwirksam sein

Das Arbeitsverhältnis mit einem Schosser begann am 01. Juli 2016 mit einer Probezeit von drei Monaten.

Der Arbeitnehmer war seit dem 18. Juli arbeitsunfähig, zuerst bis zum 25. Juli 2016, dann verlängert bis zum 12. August 2016.

Der Arbeitgeber kündigte während der Probezeit am 26. Juli 2016 zum 10. August 2016..

Der Arbeitnehmer ging nicht gegen die Kündigung vor. Allerdings machte die Krankenkasse Zahlungsansprüche wegen Lohnfortzahlung geltend mit der Begründung, die Kündigung stehe im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit. Die Krankenkasse hatte dem Arbeitnehmer für diesen Zeitraum Krankengeld gezahlt und forderte dieses vom ehemaligen Arbeitgeber zurück.

Das Arbeitsgericht Cottbus und jetzt auch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 01. März 2018 gaben der Klage statt.

Der Arbeitgeber musste der Krankenkasse Lohnfortzahlung für weitere drei Wochen ersetzen.

Denn nach § 8 EFZG muss der Arbeitgeber Lohnfortzahlung bis zu sechs Wochen leisten.

Die Krankenkasse hatte hier den ergänzenden Lohn geltend gemacht bis zum Ablauf dieser sechs Wochen.

Das Gericht sah die Zahlungsverpflichtung an, weil die Kündigung im zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung stand und der Arbeitgeber deshalb „aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit“ kündigte und er dann verpflichtet ist, Lohnfortzahlung für sechs Wochen zu leisten.

Der Arbeitgeber konnte vor Gericht den Anscheinsbeweis des zeitlichen Zusammenhangs nicht entkräften.